

*Es gilt das gesprochene Wort*

Redetext zum Thema:

## **SGB II im Spannungsfeld von Sozial-, Bildungs- und Wirtschaftspolitik**

Berlin, 2. Oktober 2007

**Gerald Weiß (Groß-Gerau), MdB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Thema, zu dem ich hier sprechen soll, lautet „Das SGB II im Spannungsfeld von Sozial-, Bildungs- und Wirtschaftspolitik“. Dies ist natürlich ein sehr weitgefasstes Thema, da mit diesen Bezugspunkten praktisch jeder Aspekt des SGB II abzudecken wäre. Zugleich ist es aber auch eine eher zufällige Auswahl, da das SGB II Berührungspunkte zu nahezu allen Politikbereichen hat. Schließlich muss ich schon jetzt darauf hinweisen, dass zu diesem komplexen Thema in der zur Verfügung stehenden Redezeit nur einzelne Aspekte angerissen werden können.

Lassen Sie mich – bevor ich zum Kern des Themas komme – einige grundsätzliche Vorbemerkungen machen.

- Erste Vorbemerkung

Als Sozialpolitiker, dem die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit seit langem eines der drängendsten Anliegen ist, möchte ich zunächst auf eine sehr erfreuliche Entwicklung hinweisen: Seit knapp zwei Jahren führt eine gute konjunkturelle Entwicklung zu einem stetigen Rückgang der Arbeitslosigkeit. Waren im August 2005 noch rund 4,797 Mio. Menschen in Deutschland arbeitslos gemeldet, zählte die Bundesagentur für Arbeit im August diesen Jahres nur noch 3,705 Mio. Gegenüber 2005 waren dies über eine Million, gegenüber dem Vorjahr 660.000 weniger Arbeitslose. Zwar war der Rückgang im August etwas schwächer als in den Vorjahren, der Trend saisonbereinigter Abnahmen hat sich aber weiterhin fortgesetzt.

Auch wenn das IAB nach neuesten Einschätzungen von einem rückläufigen Arbeitskräfteangebot ausgeht, erklärt sich die günstige Entwicklung der Arbeitslosigkeit vor allem mit dem konjunkturell bedingten Aufbau sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes waren im Juli rund 38,79 Mio. Personen in Deutschland erwerbstätig, 633.000 mehr als im Vorjahr. Auch die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten lag Mitte dieses Jahres mit 26,88 Mio. um 526.000 höher als noch ein Jahr zuvor. Dabei entfällt rund die Hälfte der Beschäftigungszunahme auf sozialversicherungspflichtige Vollzeitstellen. Ähnlich positive Zahlen ließen sich hinsichtlich der gemeldeten offenen Stellen nennen.

Sicher ist richtig, dass von dieser guten Entwicklung am Arbeitsmarkt zuallererst die Menschen profitiert haben, die weniger lange arbeitslos sind, also Arbeitslosengeld I beziehen und zum sog. Rechtskreis SGB III gehören. Allerdings gibt es inzwischen Anzeichen, dass sich auch bei Langzeitarbeitslosen etwas bewegt. Immerhin sind seit Mai 2006 die Zahlen der Arbeitslosengeld II-Empfänger ebenfalls rückläufig.

- Zweite Vorbemerkung

Dieser Kongress beschäftigt sich in verschiedenen Foren mit verschiedensten Aspekten des SGB II. Dies ist ausgesprochen verdienstvoll, zumal der Gesetzgeber selbst auf eine sofort einsetzende Evaluierung dieses Gesetzes gedrungen hat. Dennoch möchte ich zu bedenken geben, dass das SGB II gerade einmal etwas mehr als zwei Jahre in Kraft ist. Dabei wissen wir alle, dass die enormen Anlaufschwierigkeiten vor allem im ersten Jahr die Bewältigung der Leistungsgewährung eindeutig dominierte und die Umsetzung des konzeptionellen Ansatzes des SGB II (Stichwort: „Fordern und Fördern“) allenfalls rudimentär umgesetzt werden konnte. Wir haben zwar inzwischen durchaus auch detaillierte statistische Daten, aussagekräftige Langfristvergleiche oder Bewertungen bestimmter Entwicklungen halte ich jedoch bislang für noch wenig belastbar. Es ist daran zu erinnern, dass dieses Gesetz von Akteuren (ARGEN und optierende Kommunen) umgesetzt wird, die 2005 neu geschaffen wurden und die es in diesen Organisationsformen bis dato nicht gab. Während die Mitarbeiter, die das Arbeitsförderungsgesetz oder das Sozialhilfegesetz anzuwenden hatten, über einen oftmals jahrzehntelangen Erfahrungsschatz verfügten, ist hier völlig neues Recht mit

vielen neuen Instrumenten umzusetzen. Während es zur Arbeitslosen- und Sozialhilfe eine jahrzehntelange gefestigte Rechtsprechung gab, werden Mitarbeiter in den ARGEN und optierenden Kommunen, aber auch die Politik, derzeit fast wöchentlich mit neuen Urteilen der Gerichte zum SGB II konfrontiert. Ich möchte also davor warnen, zum jetzigen Zeitpunkt über das SGB II und seine verschiedenen einzelnen Elemente bereits abschließende Urteile zu fällen.

- Dritte Vorbemerkung

Eine Beschäftigung mit dem SGB II erfordert schließlich, sich etwas näher mit dem Personenkreis auseinander zu setzen, den man gemeinhin als „Hartz IV“-Empfänger bezeichnet. Zunächst einmal haben wir es hier mit einer quantitativen Dimension zu tun, die es in diesem Umfang bislang nicht gegeben hat. Zugleich dürfte sich der Personenkreis durch eine Heterogenität kennzeichnen, die gleichfalls neu sein dürfte.

Nachdem bei Einführung des SGB II insgesamt 3,33 Mio. Bedarfsgemeinschaften Leistungen zur Grundsicherung bezogen, waren es im Mai 2006 immerhin 4,13 Mio. Bedarfsgemeinschaften. Die Zahl der Personen, die in diesen Haushalten auf Unterstützung angewiesen waren, stieg dabei von 6,12 auf 7,44 Mio. Berücksichtigt man Zu- und Abgänge, so haben in den ersten beiden Jahren immerhin 6,2 Mio. Bedarfsgemeinschaften mit 10,25 Mio. Personen die neuen Leistungen bezogen. Um die Größenordnung zu vergegenwärtigen: dies bedeutet etwa jeder achte Einwohner Deutschlands hat zumindest vorübergehend SGB II-Leistungen in Anspruch genommen. Berücksichtigt man, dass über 65jährige keine Leistungen nach SGB II erhalten könnten, hat sogar jeder siebte grundsätzlich Leistungsberechtigte in diesem Zeitraum mit dem SGB II zu tun gehabt. Zwar konnten in den ersten beiden Jahren etwa 670.000 Personen den Transferbezug beenden, darunter 540.000 durch Einkommen aus Beschäftigungsverhältnissen, allerdings waren auch rund die Hälfte (1,87 Mio.) der Bedarfsgemeinschaften vom Dezember 2006 zwei Jahre lang durchgehend bedürftig. Am schwierigsten aus dem Leistungsbezug zu kommen haben es im Übrigen Alleinerziehende; von ihnen sind nach 21 Monaten noch 55% auf Leistungen angewiesen.

Um welche schwierige Zielgruppe es sich bei den SGB-II-Leistungsbeziehern handelt zeigt eine weitere Zahl. Bei der Bundesagentur sind rund 600.000 Personen registriert, die in den vergangenen sechs Jahren nicht gearbeitet haben. Sie in den Arbeitsmarkt zu integrieren ist auch bei günstigsten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen extrem schwer. Hier handelt es sich um Menschen, die besonders weit vom Arbeitsmarkt weg sind.

- Vierte und letzte Vorbemerkung

Wie kaum ein anderes Gesetz der Sozialgesetzgebung im Nachkriegsdeutschland hat das SGB II eine gesellschaftliche Debatte und ein bislang nicht gekanntes mediales Interesse ausgelöst. Es ist zugleich eines der kontroversesten Gesetze, die es vielleicht bislang gegeben hat. Wie kaum ein anderes Gesetz hat es vermutlich dazu beigetragen, Einstellungen zu verändern und gesellschaftliche Debatten anzustoßen. Unterdessen ist das SGB II nicht mehr ein sozialpolitisches Gesetz wie viele andere, es ist gleichsam Synonym einer breiten gesellschaftlichen Debatte über Armut und Ausgrenzung. Ich will daran erinnern, dass es auch vor Einführung des SGB II rund 3 Mio. Bezieher von Sozialhilfe und viele Menschen gegeben hat, die nur geringe Arbeitslosenhilfeleistungen bezogen haben. Diese Tatsache ist damals – verglichen mit der heutigen Diskussion – allenfalls in Fachkreisen in nennenswertem Umfang thematisiert worden. Ein gewichtiger Teil der Forschung zur Sozialhilfe beschäftigt sich mit Dunkelziffern und unzureichender Inanspruchnahme der zustehenden Leistungen. Ganz anderes scheint dies bei SGB II-Leistungen zu sein: Nicht wenige waren 2005 überrascht, in welchem zahlenmäßigen Ausmaß SGB II-Leistungen beantragt wurden. Es wurden Leistungen zudem von Personengruppen nachgefragt, die so niemand auf der Rechnung hatte. Ich will all dies nicht bewerten. In jedem Fall verbunden ist damit aber das Problem, dass an das SGB II gesellschaftliche Erwartungen gerichtet werden, für deren Erfüllung es nicht konzipiert und ist und die es auch nie erfüllen könnte. Das SGB II ist nicht das alleinige Gesetz, das in der Lage wäre, sämtliche sozialen und gesellschaftlichen Fehlentwicklungen zu korrigieren. Ich will auch klar sagen, das SGB II ist nicht Ursache für Armut und Kinderarmut bzw. soziale Ausgrenzung, es kann sie ebenso klar aber auch nicht beseitigen. In diesem Zusammenhang finde ich es dann bisweilen sehr merkwürdig, dass dieselben Leute und Verbände, die unaufhörlich die

Abschaffung des SGB II fordern, gleichzeitig nicht müde werden darauf hinzuweisen, was das SGB II noch alles können oder leisten müsste.

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe die bisherigen Ausführungen Vorbemerkungen genannt, sie sind aber bereits Kernaspekte des eigentlichen Themas. Für Politiker ist es nichts Ungewöhnliches, dass einzelne Gesetze in einem Spannungsverhältnis zu anderen Politikbereichen stehen. Für eine freiheitlich organisierte soziale Marktwirtschaft ist geradezu kennzeichnend, dass Politik im Grunde genommen immer nur Rahmenbedingungen schaffen kann, die dazu führen sollen, dass sich die Menschen so verhalten, dass es zu einem für die Gesamtgesellschaft positiven Ergebnis kommt. Der Gesetzgeber kann – und dies nach meiner Meinung zu Recht – die Wirtschaft nicht verpflichten, Arbeitsplätze zu schaffen, er kann aber ebenso wenig Menschen verpflichten, zu lernen, eine Ausbildung zu machen oder ggfs. wenn nötig mobil zu sein.

Zweitens – und auch dies ist im Zusammenhang mit dem SGB II nicht unwichtig – besteht für den Politiker stets das Problem, einerseits der Forderung gerecht zu werden, möglichst einfache und verständliche Gesetze zu machen, andererseits aber möglichst auf eine Vielzahl von Problemlagen und Lebenssituationen einzugehen. Wie bei kaum einem anderen Gesetz wird dieses Dilemma beim SGB II deutlich: Sie erinnern sich sicherlich noch, wie und wie teilweise bis heute oftmals heftig kritisiert wird, dass die Antragsformulare für SGB II zu umfangreich und die Leistungsbescheide zu kompliziert seien. Bemängelt wird zugleich, dass die meisten Leistungen in pauschalierter Form gewährt werden. Auch sind es wiederum nicht selten dieselben Kritiker, die beklagen, dass zu wenig differenziert auf spezifische Lebenslagen, Wohnsituationen oder Bedarfe eingegangen werde.

Beides ist nur bedingt miteinander zu vereinbaren und steht zweifellos in einem Spannungsverhältnis. Einfache und verständliche Gesetze können nicht jeden Einzelfall exakt abbilden. Sozial- und gesellschaftspolitisch – auch mit Blick auf die deutsche Einheit – können bundesweit einheitliche Bedarfssätze nicht Besonderheiten beispielsweise in Städten oder auf dem Land abbilden. Es trifft vermutlich zu, dass man mit 347 Euro auf dem flachen Land ggfs. leichter zurecht

kommen kann als beispielsweise in München, Düsseldorf oder Stuttgart. Auch bei der jüngst im Zusammenhang mit Preissteigerungen für Milchprodukte ausgelösten Diskussion um die Bedarfssätze gibt es nur schwerlich befriedigende Lösungen. Zum einen treffen bestimmte Preissteigerungen in einzelnen Segmenten die sehr heterogenen Bedarfsgemeinschaften höchst unterschiedlich, zum anderen führt jede Diskussion um eine Indexierung von Leistungen sozialpolitisch unweigerlich zur Frage, wie man damit in anderen Bereichen sozialer Transferleistungen – also insbesondere bei den Rentnern aber auch beim Kindergeld etc. – verfährt.

Ausführungen zum SGB II kommen – gerade unter sozialpolitischem Gesichtswinkel – nicht umhin, zumindest kurz auf die Entstehung des SGB II einzugehen. Wir hatten über Jahrzehnte in Deutschland zwei nahezu vollständig voneinander getrennte Systeme steuerfinanzierter Sozialleistungen für grundsätzlich erwerbsfähige Personen außerhalb des Bezuges des normalen Arbeitslosengeldes: die Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe. Für beide Systeme galten sehr unterschiedliche Leistungsgesichtspunkte und Zuständigkeiten. Es war zwar nicht gänzlich zufällig, wer in welchem System betreut wurde, insbesondere je länger jemand Leistungen bekam, umso weniger plausibel war es, warum jemand in einem System deutlich mehr Leistungen als in dem anderen erhielt. Dabei ging es bei Weitem nicht nur um die Höhe der Transferleistungen, sondern auch um die Bemühungen fachlich kompetenter Stellen, jemand in Erwerbstätigkeit zu bringen, um Hilfebedürftigkeit zu überwinden.

Die mit der Verabschiedung des SGB II getroffene Entscheidung, beide steuerfinanzierten Systeme zusammenzuführen, halte ich für eine richtige und zugleich auch mutige Entscheidung. Sie hat sicherlich in dem einen oder anderen Fall die Situation von Beziehern von Arbeitslosenhilfe – zumindest materiell – verschlechtert: Hier ist möglicherweise darüber nachzudenken, ob der Übergang von Arbeitslosengeld I zu SGB II-Leistungen, vor allem für Personen, die sehr lange in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt haben, zu abrupt ist.

Die Zusammenlegung hat aber gerade auch unter sozialpolitischen Gesichtspunkten dazu geführt, dass eine Gruppe von Menschen, die ehemals nur noch „verwaltet“ wurden, wieder näher in den Blickwinkel des gesellschaftlichen Interesses gerückt sind. Gemeint sind die Bezieher von Sozialhilfe, die grundsätzlich erwerbsfähig

waren. Für sie wurden mit dem SGB II ganz neue Möglichkeiten geschaffen, sie für die Integration in den Arbeitsmarkt und die damit zusammenhängende Überwindung der Hilfsbedürftigkeit zu fördern.

Dieser Schritt war – und für einen langjährigen Sozialpolitiker ist dies wenig überraschend – nicht einfach. Es galt tradierte Systeme und Zuständigkeiten zu überwinden; es galt auch ganz neue Konzepte und Ansätze in die Tat umzusetzen. Leider ist einzugestehen, dass gerade im Bereich der Sozialpolitik wirkliche Strukturreformen eher unpopulär sind – übrigens gleichgültig, ob sie gut oder weniger gut sind. Es gibt offensichtlich eine Präferenz unter den Menschen, aber auch der Akteure, im System im Vertrautem fortzufahren, ob es gut oder weniger gut läuft.

Die Einführung des SGB II war mithin für alle Beteiligten eine enorme Herausforderung: für diejenigen, die es umsetzen sollten, aber auch für diejenigen, die nun Leistungen nach dem SGB II zu beantragen hatten. Man muss sich vorstellen, dass nun Personen mit dem Grundsatz „Fordern und Fördern“ konfrontiert wurden, die seit Jahren, möglicherweise auch länger, keinerlei Aktivierung erfahren hatten, ja wo es bereits generationsübergreifend nur Sozialhilfebezug gegeben hatte.

In gleichem Zuge war es aber auch für bewährte Arbeitsvermittler eine völlig neue Situation, quasi über Nacht mit einem Klientel zu tun zu haben, das nicht nur bewährten Rat hinsichtlich Vermittlung, Profileing oder beruflicher Qualifizierung benötigte, sondern wo Überschuldung, familiäre Auseinandersetzungen, Kindererziehung, Wohnungsnot, Drogensucht u. dergleichen an vorderster Stelle ein Vermittlungshemmnis darstellten.

Meine Damen und Herren,

Lassen sie mich etwas im Hinblick auf die Bildungspolitik sagen. Um es klar vorwegzunehmen: Das SGB II kann Defizite in unserem Bildungssystem oder aber auch individuelle Bildungsdefizite – ob veranlagt, auf Migrationshintergründe zurückzuführen oder aber durch Bildungsverweigerung entstanden – nicht korrigieren. Es besitzt allenfalls in begrenztem Umfang Instrumente, die „Beschäftigungsfähigkeit“ von Menschen zu verbessern.

Das SGB II ist bewusst auch keine Grundsicherung für Auszubildende, ob in Schule, Studium oder beruflicher Ausbildung. Ich halte diese klare Trennung auch für richtig. Um individuelle Bedarfe im Bildungsbereich abzudecken stehen das BAföG und die Berufsausbildungsbeihilfe zur Verfügung. Insofern besagt § 7 Abs.5 SGB II, dass Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder der §§ 60 bis 62 SGB III dem Grunde nach förderungsfähig ist, keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes haben. Hintergrund dieser Abgrenzung ist die Vermeidung einer zweiten Ausbildungsförderung auf der Ebene des SGB II, da sonst die jeweiligen spezialgesetzlichen Wertungen und jugendpolitischen Intentionen des primär einschlägigen BAföG-Gesetzes bzw. der SGB-III-Reglungen zur Berufsausbildungsbeihilfe konterkariert würden. Allerdings haben wir in gewissen Härtefällen Möglichkeiten der Darlehensgewährung (§ 7 Abs.5 Satz 2 SGB II).

Ich verkenne nicht, dass es Situationen geben kann, in denen Personen keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung, aber auch keinen Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II haben. Betroffen davon sind beispielsweise Personen, die eine Zweit- oder Drittausbildung oder überhaupt eine Ausbildung jenseits des 30. Lebensjahres aufnehmen. Die in § 10 Abs. 3 BAföG fixierte pauschale Altersgrenze von 30 Jahren ergibt sich aus den Zielsetzungen des BAföG-Gesetzes: Danach versteht sich das BAföG nicht als Gesetz für lebenslanges Lernen, sondern zielt darauf ab, die Jugendlichen dazu zu bewegen, möglichst frühzeitig eine erste berufsqualifizierende Ausbildung aufzunehmen und abzuschließen. Es wird davon ausgegangen, dass dieser Zeitraum ausreichend ist, um eine den eigenen Neigungen und Fähigkeiten entsprechende Ausbildung zu absolvieren.

Sofern aus den genannten Gründen ein Anspruch auf Ausbildungsförderung nicht besteht, stellt sich natürlich die Frage, inwieweit Leistungen des SGB II in Betracht kommen. Hierbei ist daran zu erinnern, dass Zielsetzung des SGB II ist, die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zu stärken und dazu beizutragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung für Arbeitssuchende aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können. Leistungen haben sich demnach daran auszurichten, dass durch eine Erwerbstätigkeit Hilfebedürftigkeit vermieden oder beseitigt wird. Dabei können grundsätzlich auch

Leistungen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung gewährt werden. Voraussetzung ist indessen, dass damit bei Arbeitslosigkeit eine berufliche Eingliederung erreicht, eine drohende Arbeitslosigkeit abgewendet oder bei fehlendem Berufsabschluss die Notwendigkeit eines solchen für die Vermittlung in Arbeit anerkannt wird. Unter Beachtung des Vermittlungsvorrangs (§ 3 Abs.1 Satz 3 SGB II) können die örtlichen ARGEN bzw. optierenden Kommunen unter Berücksichtigung des Einzelfalles, aber auch der regionalen Arbeitsmarktsituation bzw. der Perspektiven in einem angestrebten Beruf eine Zweitausbildung (Umschulung) fördern. Ich halte es für vertretbar, dass das aus Steuergeldern finanzierte SGB II nicht dazu da ist, jeden individuellen Bildungswunsch zu finanzieren.

Ich will bei dieser Gelegenheit auch darauf hinweisen, dass das SGB II nicht die Aufgabe hat, bestimmte Wirkungen von Länderentscheidungen im Bereich der Schulpolitik auszugleichen. Konkret geht es um unterschiedliche Regelungen einzelner Länder zu den Kosten für Schulbücher oder den Transport von Schülern. Abgesehen davon, dass die Bildungspolitik zumal nach der Föderalismusreform unzweifelhaft in die Zuständigkeit der Länder fällt, wäre es auch ungerecht, wenn über das SGB II aus Steuermitteln des Bundes sozialpolitisch unbefriedigende Auswirkungen von Regelungen einzelner Länder im Bildungsbereich abgefedert würden. Ohne die soziale Problematik zu verkennen, ist hier zweifellos die soziale Verantwortung der Länder gefragt.

Schnittstellen und Spannungen gibt es aber auch im Verhältnis von Jugendhilfe (SGB VIII) und Leistungen des SGB II bzw. im Verfahren der Leistungsträger. Hinzuweisen wäre beispielsweise auf das Hilfeplanungsverfahren nach § 36 SGB VIII bzw. die Eingliederungsvereinbarung nach § 15 SGB II. Auch hier dürfte es hilfreich sein, strikt die unterschiedlichen Zielsetzungen beider Gesetze zu beachten. Ziel der Jugendhilfe ist die Förderung der Erziehung des Kindes und die Persönlichkeitsentwicklung des jungen Menschen. Dagegen verfolgt die Grundsicherung das Ziel, den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in das Erwerbsleben einzugliedern.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

abschließend noch einige Überlegungen zum Spannungsverhältnis zwischen SGB II und Wirtschaftspolitik. Ich habe es an anderer Stelle bereits gesagt: Der Staat und auch die Arbeitsmarktpolitik können keine Arbeitsplätze schaffen, jedenfalls nicht was den sog. regulären Arbeitsmarkt betrifft. In unserem Wirtschaftssystem liegt die Verantwortung für die Schaffung von Arbeitsplätzen – im Übrigen auch von Ausbildungsplätzen – bei der Wirtschaft, also den Unternehmen.

Was Arbeitsmarktpolitik kann und in diesem Rahmen auch das SGB II mit seinen Instrumenten, ist, dazu beizutragen, dass insbesondere in konjunkturell guten Zeiten oder bei einem abnehmendem Erwerbspotential angebotene Arbeitsplätze möglichst adäquat besetzt werden können und der Wirtschaft die benötigten Arbeitskräfte auch – möglichst rasch - zur Verfügung stehen. Dazu beitragen können die Arbeitsagenturen mit unterschiedlichen Instrumenten. Erstens, indem sie die Beschäftigungsfähigkeit von arbeitslosen SGB-II-Beziehern erhöhen, zweitens, indem sie mögliche Beschäftigungshindernisse bei den Betroffenen, aber auch bei den potentiellen Arbeitgebern überwinden, und drittens, indem sie versuchen, das sog. Mis-matching-Problem zu verringern, also hinsichtlich Fähigkeiten und Anforderungen bzw. räumlicher Verfügbarkeit Angebot und Nachfrage besser miteinander in Einklang bringen.

Dies ist im Hinblick auf SGB II-Leistungsbezieher zugegebenermaßen nicht immer einfach und stößt auch unzweifelhaft an Grenzen. Dafür maßgebend sind unter anderem zwei seit Jahren deutliche Trends: Im Zuge der infolge der Globalisierung deutlich gesteigerten internationalen Konkurrenzsituation, aber auch der enormen Technisierung von Arbeitsprozessen wird der Markt für unqualifizierte und einfache Tätigkeiten immer kleiner. An diesem Trend wird sich wenig ändern, er wird sich möglicherweise noch verstärken. Gleichzeitig gibt es einen beständig wachsenden Markt für hochqualifizierte Arbeitnehmer insbesondere im IT- und naturwissenschaftlichen Bereich. Auch wenn es möglich sein wird, den einen oder anderen SGB-II empfangenden arbeitslosen Ingenieur für den aktuellen Arbeitsmarkt zu qualifizieren oder den Bewusstseinswandel zu verstärken, dass auch über 50jährige Führungskräfte noch leistungsfähig sind, das Grundproblem einer im High-Tech-Bereich angesiedelten Volkswirtschaft, nämlich den ausbildungsbedingten Fehlbedarf an Naturwissenschaftlern und Informatikern, wird auch das SGB II nicht lösen können. Auch hier ist die Bildungs- und Wissenschaftspolitik gefordert.

Einen überproportional hohen Anteil an den SGB-II-Empfängern stellen Personen mit Migrationshintergrund. Im Hinblick auf ein perspektivisch schrumpfendes Erwerbspersonenpotential (das IAB geht derzeit von rund 70.000 Personen jährlich aus) wird es – abgesehen von den gesellschaftspolitischen Implikationen – nicht hinnehmbar sein, dass das Erwerbspersonenpotential mit Migrationshintergrund inadäquat ausgeschöpft bleibt. Aber auch hier will ich klar sagen, das SGB II ist nicht primär dafür zuständig, um alle früheren und immer noch stattfindenden Fehlentwicklungen der Eingliederungspolitik aufzufangen. Es kann in seinem Rahmen dazu beitragen, mehr aber auch nicht.

Entsprechend gilt für die im europäischen Vergleich zu niedrige Frauenerwerbsquote. Selbstverständlich ist es Aufgabe des SGB II, gerade bei den sog. Berufsrückkehrerinnen Vermittlungs- oder Beschäftigungshemmnisse zu minimieren; durch den integrierten Ansatz und die Zusammenarbeit mit den entsprechenden kommunalen Stellen soll z. B. die Vermittlung von Kita- oder Kindergartenplätzen vereinfacht werden. Nicht lösen kann das SGB II aber auch hier grundsätzlich Fragen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder die Schaffung familienfreundlicher Arbeitsplätze.

Im Zusammenhang mit der Wirtschaft anzusprechen ist natürlich noch ein weiteres Problem. Ohne jegliche Intention des Gesetzgebers ist das SGB II faktisch zu einem Substitut für die ungelöste Mindestlohnfrage geworden. Derzeit erhalten immerhin rd. 800.000 Personen, die Vollzeit erwerbstätig sind, ergänzende Leistungen des SGB II. Zwar hat es auch bei der Sozialhilfe die Möglichkeit gegeben, ergänzende Sozialhilfeleistungen zum Lebensunterhalt zu beantragen. Diese hatten jedoch bei Weitem nicht die Bedeutung, wie dies nun beim SGB II der Fall ist. Es gibt zumindest Indizien dafür, dass inzwischen Arbeitsangebote mit niedrigen Löhnen so ausgestaltet werden, dass ergänzender SGB-II-Bezug einkalkuliert wird. Wie bereits oben angedeutet, gibt es inzwischen Tätigkeiten, bei denen keine existenzsichernden Einkommen zu erzielen sind, bzw. Personen, die aufgrund ihrer Qualifikation aber auch infolge gesundheitlicher Beeinträchtigungen kein entsprechendes Einkommen erzielen können. Das Thema Niedriglohnbereich ist ganz ohne Zweifel ein drängendes sozial- und wirtschaftspolitisches Problem. Es war aber nie angedacht, den SGB-II Regelsatz zusammen mit den Kosten der Unterkunft faktisch zu einem fiktiven Mindestlohn werden zu lassen.

Dabei spielt natürlich auch der Aspekt eine Rolle, der in der Sozialhilfe unter dem Stichwort „Lohnabstandsgebot“ bekannt war. Jede Erhöhung der SGB-II Bedarfssätze führt unweigerlich zu einer größeren Zahl von „Aufstockern“. Hier ist also ein Problem, das es noch zu lösen gilt. Dies gilt in gleichem Maße für die Frage, wie mit Personen zu verfahren ist, die de facto freiwillig nur Teilzeit beschäftigt sind, zugleich aber SGB-II-Leistungen beanspruchen.

Noch ein kurzes Wort zum Thema „Öffentlich geförderter Arbeitsmarkt“. Ich habe bereits gesagt, dass ich dafür eintrete, dass Arbeitsplätze durch die Wirtschaft geschaffen werden. Ich will aber nicht verhehlen, dass wir möglicherweise in eine Situation geraten, in denen sämtliche Bemühungen, sei es durch die Träger der Grundsicherung, sei es durch die Betroffenen, nicht dazu führen, dass eine Vermittlung in den regulären Arbeitsmarkt möglich wird. Sozialpolitiker haben natürlich auch auf eine solche Situation Antworten zu geben. Das heißt: Es muss auch darüber nachgedacht werden, wie diesen Menschen zu helfen ist, um sie nicht nur gegebenenfalls lebenslang mit Transferleistungen zu versorgen, sondern ihnen auch eine sinnerfüllende Aufgabe zu verschaffen. Dabei will ich nicht ausschließen, dass es bei einer Bevölkerung von über 80 Mio. auch Personen geben wird, die niemals vermittelbar sein werden – gleich wie gut die Konjunktur läuft. Meine Sorge ist aber auch, dass wir nicht zu schnell und bequem alle denkbaren Anstrengungen aufgeben, um auch diesen Menschen eine Perspektive auf dem ersten Arbeitsmarkt zu geben. Mit anderen Worten: Hinsichtlich eines sog. „Dritten Arbeitsmarktes“ ist aus meiner Sicht jedenfalls sehr großes Augenmaß gefordert. Dies gilt insbesondere dahingehend, dass durch „öffentlich geförderte Arbeitsplätze“ nicht Arbeitsplätze im regulären Arbeitsmarkt vernichtet werden.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

lassen Sie mich abschließend festhalten, dass ich nach wie vor die Entscheidung für richtig halte, Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe für erwerbstätige Personen in ein System zu integrieren. Ich plädiere auch dafür, dem neuen System Zeit zur Bewährung zu geben, was nicht bedeutet, dass bei allfälligen Unzulänglichkeiten auch Korrekturen vorgenommen werden können.

Zeit benötigen insbesondere die neuen Organisationsstrukturen, um Erfahrungen zu sammeln. Wir sollten daran denken, dass beim SGB II erstmals der Versuch unternommen wurde, ganz neue Wege der Zusammenarbeit zwischen Bundes- und kommunaler Ebene zu gehen. Hinzu kommt, dass der Gesetzgeber das Gesetz sehr bewusst so konzipiert hat, dass vor Ort ein möglichst großer Entscheidungsspielraum gegeben ist. Es kommt also auch darauf an, wie vor Ort die Akteure möglichst kreativ mit den Möglichkeiten des SGB II umgehen. Meine Erfahrung ist, dass es in den einzelnen ARGEN und optieren Kommunen sehr stark von einzelnen Akteuren abhängt. Auch die vom Gesetzgeber intendierte konstruktive und kreative Kooperation zwischen Bundesagentur, Kommunen, aber auch den örtlichen Industrie- und Handwerkskammern, den Gewerkschaften oder sonstigen gemeinnützigen Einrichtungen funktioniert noch sehr unterschiedlich. Zahlreichen äußerst positiven Beispielen stehen leider auch Gegenden gegenüber, in denen es noch nicht so gute Ergebnisse gibt. Schließlich denke ich, sollten wir die derzeit gute konjunkturelle Lage nutzen, um das SGB II so fest zu machen, dass es auch in konjunkturell weniger günstigen Zeiten brauchbar ist.

Ich bin völlig offen dafür, dass über den einen oder anderen Aspekt des SGB II nachzudenken sein wird. Dies reicht von der Höhe der Bedarfssätze, insbesondere der Ermittlung der Bedarfssätze für Kinder, bis zu Ausbildungsfragen, dem Verhältnis zur Jugendhilfe sowie organisationstechnischen Fragen. Man muss sicherlich über Vieles weiter diskutieren und gemachte Erfahrungen auswerten. Ein Alles oder Nichts halte ich allerdings für nicht berechtigt. Ich denke, dass die bisherigen Ergebnisse eine andere Sprache sprechen.

Ich hoffe mit diesen Ausführungen genügend Stoff für eine fruchtbare Diskussion gegeben zu haben.

Ich danke ihnen für ihre Aufmerksamkeit.

